

## Gesundheitsfürsorge in Kindertagesstätten

Dr. med. Michaela Hofmann  
 Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin/Sozialmedizin  
 Fachärztin für Öffentliches Gesundheitswesen  
 Krankenhaushygienikerin (cF Bbg)  
 Amtsärztin Landkreis Uckermark  
 BKS-A Stadt Prenzlau 10.04.2019

## Meldepflicht gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG)

### IfSG § 6 Abs. 1

Namentliche Meldepflicht von Erkrankungen wie Keuchhusten, Masern, Mumps, Windpocken, Röteln usw. durch den behandelnden Arzt.

### IfSG § 7 Abs. 1

Namentliche Meldepflicht von Krankheitserregern wie Campylobacter, Influenzaviren, Masernviren, Mumpsviren, Noroviren, Rotaviren, Varizella-zoster-Viren usw. durch das untersuchende Labor.

### IfSG § 34 Abs. 6

Beim Verdacht oder Auftreten von infektiösen Erkrankungen hat die **Leitung der Gemeinschaftseinrichtung** das Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen Erkrankungen (Erkrankungshäufungen), wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

## Gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten

### IfSG § 34 Abs. 1

Personen, die an meldepflichtigen Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausführen, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben bzw. dürfen in der Einrichtung nicht betreut werden, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

zu den aufgeführten Krankheiten gehören unter anderem:  
 Windpocken, Scharlach, Masern, Krätze, Verlausion, infektiöse Gastroenteritis, Keuchhusten, Mumps, Röteln usw.

## Handlungsablauf im Gesundheitsamt

- Eingang einer Erkrankungsmeldung vom Arzt, eines Erregernachweises vom Labor bzw. der Meldung durch die Gemeinschaftseinrichtung im Gesundheitsamt
- Kontaktaufnahme mit dem betroffenen Erkrankten bzw. dem Sorgeberechtigten und Ermittlung der zum Krankheitsbild gehörenden entsprechenden Informationen
- Hinweis auf die Mitwirkungspflicht der Eltern gegenüber der betroffenen Einrichtung
- Information evtl. betroffener Gemeinschaftseinrichtungen
- Übersenden von Informationsmaterial an die Gemeinschaftseinrichtung für die Eltern (Aushang)
- Abstimmung einzuleitender Maßnahmen

## Erkrankungshäufungen

Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen Erkrankungen gemäß § 34 Abs. 6 IfSG

- Eltern informieren, um erkrankte Kinder abzuholen
- Absonderung der Kinder bis zur Abholung
- Benachrichtigung Gesundheitsamt
- Erfassung aller betroffenen Kinder in einer Erfassungsliste und Übermittlung an das Gesundheitsamt

Erfassungsliste bei Erkrankungshäufungen: Einrichtung

Fax: GA 03984/ 703453

Kapazität:

Anzahl der Erzieher:

Id. Nr.	Name	Vorname	geb.:	Wohnanschrift	erkr. am:	Symptome	Untersuchungs- material vom:

- Einleitung von Maßnahmen nach Abstimmung mit Gesundheitsamt
- Meldung von weiteren Neuerkrankungen an Gesundheitsamt

## Gemeldete Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen LK UM 2018

- Scharlach 62
- Varicellen 8
- Masern 0
- Röteln 0
- Mumps 1

### Übersicht über Erkrankungshäufungen 2018

		Anzahl der Erkrankten
ätiologisch ungeklärt	19	318
Norovirus	13	196
Rotavirus	1	8
Keuchhusten	1	3
Scabies (Krätze)	1	6

Influenzameldungen 2018 Gesamtzahl labordiagnostischer Nachweis: 181

### Gemeldete Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen LK UM 2019 (Stand 08.04.2019)

- Scharlach 22
- Varicellen 4
- Masern 0
- Röteln 0
- Mumps 0

### Übersicht über Erkrankungshäufungen 2019 (Stand 08.04.2019)

		Anzahl der Erkrankten
ätiologisch ungeklärt	3	23
Norovirus	6	99
Rotavirus	1	3
Keuchhusten	0	0
Scabies (Krätze)	1	7

Influenzameldungen 2019 (Stand 08.04.2019)  
Gesamtzahl labordiagnostischer Nachweis: 138

### Scabies (Krätze)

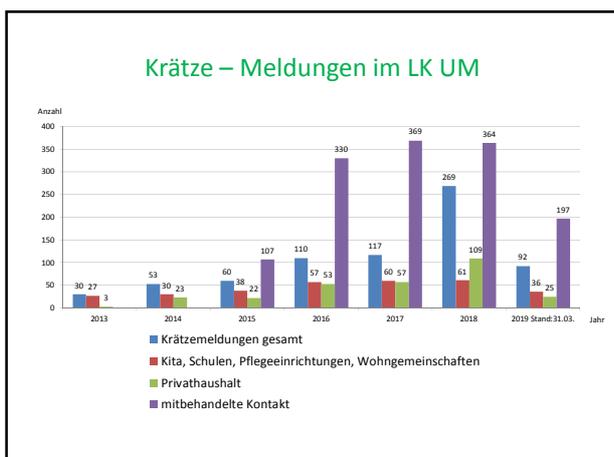


### Krätze – Meldungen im LK UM

Jahr	Krätze-meldungen gesamt	davon in Gemeinschaftseinrichtungen
2013	30	27
2014	53	30
2015	60	38
2016	110	57
2017	117	60
2018	269	61
2019 <small>Stand: 31.03.2019</small>	92	36

### Krätze – Meldungen im LK UM

Jahr	gemeldete Krätzeerkrankungen gesamt	Krätzeerkrankungen Kita* Schule*	Krätzeerkrankungen Schule*
2015	60	11	4
2016	110	9	6
2017	117	10	11
2018	269	10	28
2019 <small>Stand: 31.03.2019</small>	92	10	18



Landkreis Uckermark  
Die Landrätin  
Karl-Marx-Straße 1  
17291 Prenzlau

Amt: Gesundheits- und Veterinäramt  
17291 Prenzlau  
Karl-Marx-Straße 1  
Frau Wegner  
Auskunft erteilt: 03984 702253  
Telefon-Durchwahl: 03984 702253  
Telefax: 03984 709453  
Datum:

Name	Vorname	Geb.-Datum
------	---------	------------

Sehr geehrte Eltern,

bei der ärztlichen Untersuchung Ihres Kindes am \_\_\_\_\_ wurden Hauterscheinungen festgestellt, die auf Krätzmilben hindeuten. Ich empfehle daher die Vorstellung des Kindes beim Kinderarzt oder Hautarzt.

Erst mit einer schriftlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes kann Ihr Kind die Kindertagesstätte wieder besuchen.

Ihr Kind darf die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn es gemäß § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes nicht an Scabies erkrankt oder dessen verdächtig ist.

An den behandelnden Arzt:

Das Kind hatte in der Kindereinrichtung Kontakt zu einer bestätigten Scabieserkrankung. Dieses Schreiben gilt nicht als Behandlungsauftrag; eine Kostenübernahme ist ausgeschlossen. Für eine kostenlos Befundübermittlung auf der Rückseite wäre ich sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. med. Michaela Hofmann  
Amtsärztin

53064/03.Hyg.

Zurück per Fax 03984/ 703453 an:

Landkreis Uckermark  
Gesundheits- und Veterinäramt  
Hygiene und Umweltmedizin  
Karl-Marx-Straße 1  
17291 Prenzlau

Befund, Behandlung

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

#### Bescheinigung zur Vorlage in der Kindertagesstätte

Name	Vorname	Geb.-Datum
------	---------	------------

Bei der ärztlichen Untersuchung des Kindes am \_\_\_\_\_ wurden keine Hauterscheinungen festgestellt, die auf eine Scabieserkrankung schließen lassen.

Das Kind kann die Kindertagesstätte ab sofort wieder besuchen.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift/Stempel \_\_\_\_\_



- ### Handlungsablauf im Gesundheitsamt bei Erkrankungsmeldung Varizellen
- Kontaktaufnahme zu Betroffenen – Ermittlung von Daten zur Erkrankung, zur Arbeitsstelle, zum Impfstatus, zu betroffenen Gemeinschaftseinrichtungen und zu Kontaktpersonen und deren Impfstatus, Beratung zum Krankheitsbild und einzuleitenden Maßnahmen
  - Information der Gemeinschaftseinrichtung mit Übersendung Elternbrief (Aushang und zur Ausgabe an alle festgelegten Kontaktpersonen) und Absprache der einzuleitenden Maßnahmen wie Desinfektion, Information der Eltern zur Impfstanderfassung (Vorlage des Impfausweises in GE) der betroffenen Gruppe/Klasse bzw. bei offener Betreuung gesamt Kita
  - Impfstandkontrolle in GE durch MA KJGD/Hygiene, ungeimpfte/unvollständig Geimpfte erhalten Impfpflichtung (siehe Anlage) für Kinderarzt (Riegelungsimpfung durch GA?)
  - ungeimpfte/unvollständig geimpfte Geschwisterkinder bzw. Familienangehörige
  - (im häuslichen Umfeld) werden per Ordnungsverfügung (siehe Anlage) durch GA für 16 Tage aus GE abgesondert
  - Information der GE über vorgenommene Absonderung und Meldung von weiteren Neuerkrankungen

**Landkreis Uckermark  
- Die Landrätin -**

Verwaltungsbereich, Landratsamt, 1. 12.01.2019

**Thema:** Masern

**Erreicht:** 2  
**Art:** Gesundheits- und Veterinär  
**Beschreibung:** Frau  
**Zustand:** 22/04/19  
**Verfahren:** 0101/19/01  
**Titel:** 0101/19/01  
**Erreicht:** 22/04/19  
**Erreicht:** 22/04/19

**Sehr geehrte Eltern,**

**Ebenso erhalten Sie einige Informationen zum Krankheitsbild und zu den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur Vermeidung von Krankheiten.**

**Was sind Windpocken?**  
Windpocken ist eine durch Tröpfcheninfektion übertragene Viruskrankung, die aufgrund der hohen Ansteckungsgefahr meist im Kindesalter auftritt und in der Regel einen lebenslangen Schutz vor einer Krankheit bewirkt. Es sind aber auch Zwerchfellhernien am Bauch möglich, bei denen die Erkrankung sehr früh oder mittels Antibiotika auftritt. In der Regel verläuft die Erkrankung ohne Komplikationen. In besonderen Fällen können auch Gelenksentzündungen, Mittelohrentzündungen, Lungenentzündungen, Blasenentzündungen und Herz-Kreislauferkrankungen auftreten. Eine schwere Krankheitsverläufe sind Komplikationen sind häufiger bei einer Infektion im Erwachsenenalter.

**Bei welchen Zeichen sollte man an eine Infektion denken?**  
Die Zeit zwischen der Ansteckung und dem Auftreten der ersten Symptome liegt zwischen 8 und 20 Tagen (in der Regel 14-16 Tage). Übertragen wird die Krankheit meistens durch Tröpfcheninfektion, aber auch die Decken aus der Decken des Auswärtigen wird durch Mund-Mund-berührung zu Beginn der Erkrankung ungesicherte Symptome, wie Kopf- und Gliederschmerzen und hohes Fieber auf.

**Ausgangspunkt:** Auftreten kleiner, runder oder ovaler, oder Flecken, beginnend am Rumpf, dann den Gliedmaßen hinlaufend. Geht es über die Gliedmaßen, so treten verschiedene Ausschlagformen, die gleichen Ziel auf (Einkreislaufer), oder Flecken, welche östliche Hautausschlagformen sind.

**Impfung:** Masernimpfung  
**Impfung:** Masernimpfung  
**Impfung:** Masernimpfung  
**Impfung:** Masernimpfung

**Masern**



20

**Handlungsablauf im Gesundheitsamt bei Erkrankungsmeldung Masern**

- Beim Auftreten von Masernerkrankungen ist ein stringenteres Vorgehen in der Gemeinschaftseinrichtung vorgesehen.
- Im Gegensatz zum Auftreten von Varizellen, werden bei Masern mit Einverständnis der Eltern Riegelungsmaßnahmen bei den ungeimpften bzw. unvollständig geimpften Kindern durch das Gesundheitsamt vorgenommen.
- Ebenso erhalten alle Kontaktpersonen, die ungeimpft/unvollständig geimpft bzw. ohne früher durchgemachte Erkrankung die Gemeinschaftseinrichtung besuchen/betreten für mindestens 14 Tage ein Besuchsverbot.

**Landkreis Uckermark  
- Der Landrat -**

Verwaltungsbereich, Landratsamt, 1. 12.01.2019

**Thema:** Masern

**Erreicht:** 2  
**Art:** Gesundheits- und Veterinär  
**Beschreibung:** Frau  
**Zustand:** 22/04/19  
**Verfahren:** 0101/19/01  
**Titel:** 0101/19/01  
**Erreicht:** 22/04/19  
**Erreicht:** 22/04/19

**Sehr geehrte Herr / Frau Mustermann**

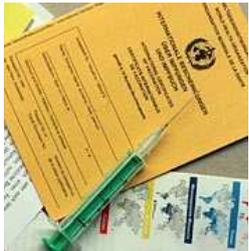
gegen Sie ergeht folgende

**Ordnungsverfügung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung und Androhung eines Zwangsgebotes**

1. Ich untersage Ihrem Kind, bis einschließlich 00.00.2019 den Besuch der Kita
2. Die sofortige Vollziehung von Punkt 1 wird angeordnet.
3. Sollten Sie Ihrer Verpflichtung zur Ausübung der in Punkt 1 aufgeführten Anordnungen nicht fristgerecht und vollständig nachkommen, drohe ich vorsorglich die Forderung eines Zwangsgebotes in Höhe von 500,00 € an.
4. Diese Verfügung ergeht gebührenfrei.

**Begründung:**  
Am 00.00.2019 traten in der „Grundschule / Kita“, Mustermannstraße, 17291 Prenzlau, die im Kind Mustermann besucht, Fälle einer Masernerkrankung auf.

**Impfpräventable Erkrankungen**



**Impfschutz von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Uckermark**

**Quelle der Daten**

- Die Daten zum Impfschutz wurden im Rahmen der Untersuchungen durch den KJGD in folgenden Jahrgängen erhoben:
  - Kleinkinder (30.-42. Lebensmonat)
  - Einschüler (5 bis 6, selten 7 Jahre)
  - Schulabgänger und Schüler der 10. Klassen (auch Gymnasium)
- Im Rahmen des Gesundheitsberichterstattungs-service (GBE) des Landesgesundheitsamtes Brandenburg (LAVG) erhalten alle Landkreise ihre ausgewerteten Daten (in der Regel im Folgejahr) zurück. Die Vergleichsdaten aller Landkreise Brandenburgs sind im Internet unter [www.gesundheitsplattform.brandenburg.de](http://www.gesundheitsplattform.brandenburg.de) einsehbar

24

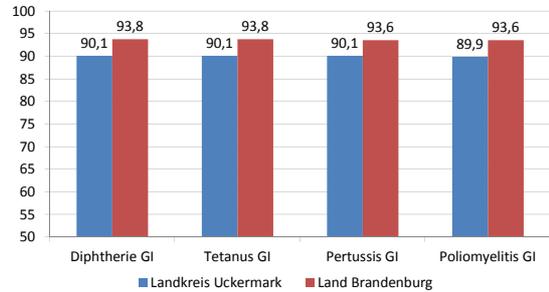
### Erläuterung der Begriffe und Abkürzungen

- GI - Grundimmunisierung
- Auffrischung (nach abgeschlossener Grundimmunisierung)
- Rotavirus - Impfung von Säuglingen (Durchfallerreger)
- Hib - Hämophilus influenzae B
- Hep B - Hepatitis B
- D - Diphtherie
- T - Tetanus (Wundstarrkrampf)
- Pa - Pertussis azellulär (Keuchhusten)
- Polio - Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- MMR - Masern-Mumps-Röteln
- V - Varizellen (Windpocken)
- HPV - Humane Papilloma Viren (Impfung zum Schutz vor Gebärmutterhalskrebs)

25

### Impfschutz von kleinen Kindern (Alter 30 – 42 Monate) im Landkreis Uckermark vs. Land Brandenburg 2016

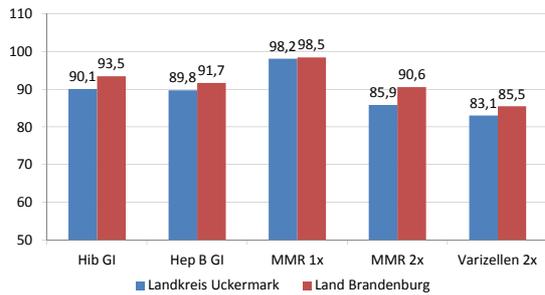
Impfraten in Prozent untersuchter Kinder mit Impfdokument



26

### Impfschutz von kleinen Kindern (Alter 30 – 42 Monate) im Landkreis Uckermark vs. Land Brandenburg 2016

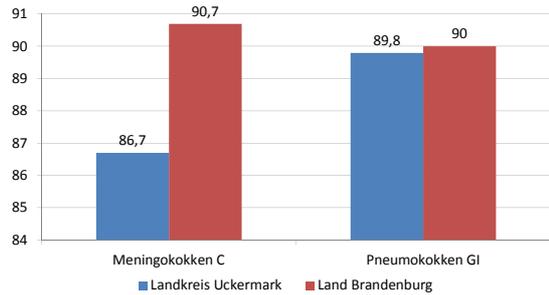
Impfraten in Prozent untersuchter Kinder mit Impfdokument



27

### Impfschutz von kleinen Kindern (Alter 30 – 42 Monate) im Landkreis Uckermark vs. Land Brandenburg 2016

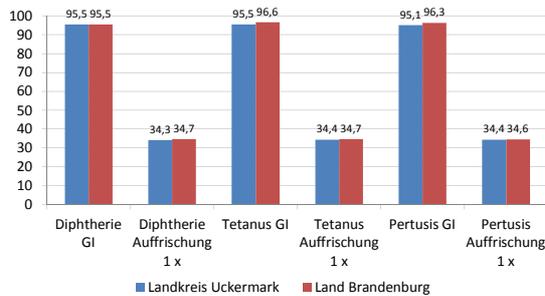
Impfraten in Prozent untersuchter Kinder mit Impfdokument



28

### Impfschutz von Einschulungskindern im Landkreis Uckermark vs. Land Brandenburg 2016

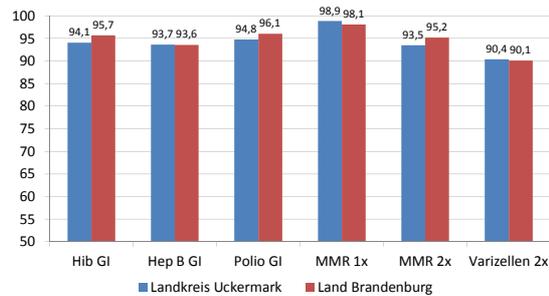
Impfraten in Prozent untersuchter Kinder mit Impfdokument



29

### Impfschutz von Einschulungskindern im Landkreis Uckermark vs. Land Brandenburg 2016

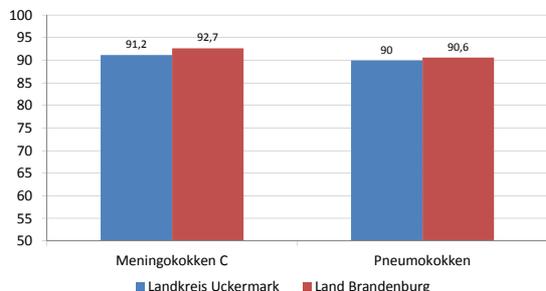
Impfraten in Prozent untersuchter Kinder mit Impfdokument



30

### Impfschutz von Einschulungskindern im Landkreis Uckermark vs. Land Brandenburg 2016

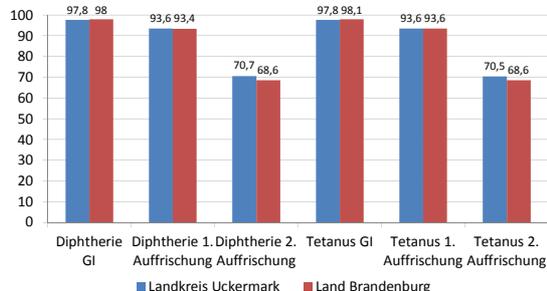
Impfraten in Prozent untersuchter Kinder mit Impfdokument



31

### Impfschutz Schulabgängern im Landkreis Uckermark vs. Land Brandenburg 2016

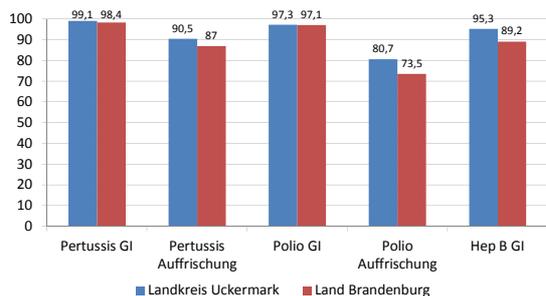
Impfraten in Prozent untersuchter Kinder mit Impfdokument



32

### Impfschutz Schulabgängern im Landkreis Uckermark vs. Land Brandenburg 2016

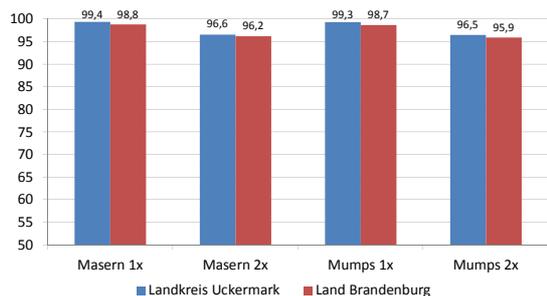
Impfraten in Prozent untersuchter Kinder mit Impfdokument



33

### Impfschutz Schulabgängern im Landkreis Uckermark vs. Land Brandenburg 2016

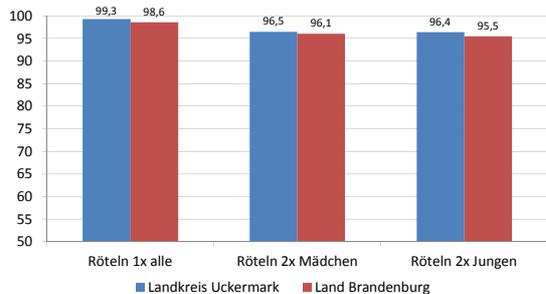
Impfraten in Prozent untersuchter Kinder mit Impfdokument



34

### Impfschutz Schulabgängern im Landkreis Uckermark vs. Land Brandenburg 2016

Impfraten in Prozent untersuchter Kinder mit Impfdokument



35

### Fallzahlen ausgewählter Infektionskrankheiten im Landkreis Uckermark (vs. Land Brandenburg)

#### Datenquellen

- Fallzahlen ausgewählter Infektionskrankheiten im Landkreis Uckermark werden gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG § 6 bzw. 7 und § 34 sowie IfSG-Meldepflicht-Anpassungsverordnung des Landes Brandenburg) an das Sachgebiet Hygiene und Umweltmedizin des Gesundheitsamtes gemeldet. Diese Daten werden durch die Mitarbeiter bearbeitet, Erkrankte und deren Kontaktpersonen beraten sowie erforderliche Maßnahmen zur Ausbruchsverhütung bzw. -begrenzung ergriffen.
- Die Ermittlung der Impfstände im Umfeld (insbesondere auch in Gemeinschaftseinrichtungen) erfolgt durch die Mitarbeiter in Zusammenarbeit mit dem KJGD.
- Die Ergebnisse werden durch die regionalen Gesundheitsämter an das Landesgesundheitsamt (LAVG) übermittelt.
- Vergleichsdaten aus dem Land Brandenburg basieren auf der Gesundheitsberichterstattung des Landes Brandenburg auf Grundlage der gemeldeten Daten aus den Landkreisen
- Vergleichsdaten aus Deutschland siehe RKI-Statistik (SurvStat)

36

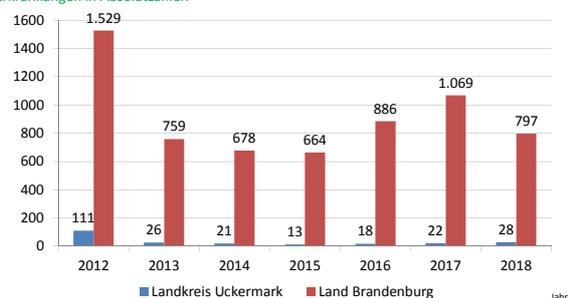
## Pertussis (Keuchhusten)



37

## Erkrankungszahlen Keuchhusten im Landkreis Uckermark vs. Land Bbg

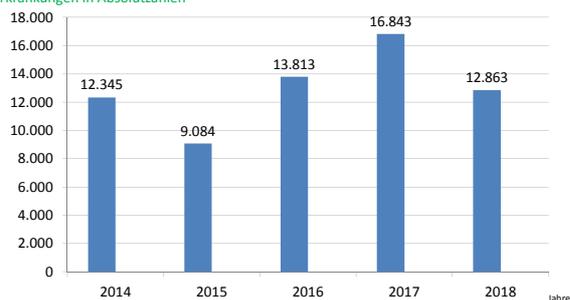
Erkrankungen in Absolutzahlen



38

## Keuchhusten Erkrankungszahlen in Deutschland 2014 - 2018

Erkrankungen in Absolutzahlen



39

## Pertussis (Keuchhusten)

Bakterium *Bordetella pertussis*

- **Übertragung**
  - von Mensch zu Mensch durch Tröpfcheninfektion, durch direkten Kontakt mit Kranken
- **Inkubationszeit**
  - 7 bis 14 Tage, selten bis zu 21 Tage
- **Krankheitsbild**
  - sich steigende, starke, bellende Hustenanfälle bis zur Atemnot
  - mit keuchendem Einatmen
  - oft Erbrechen zähen Schleims
  - Todesfälle sind möglich
- **Krankheitsdauer**
  - von den ersten Symptomen, wie Husten und Heiserkeit, bis zu 40 Tage

40

## Pertussis (Keuchhusten) ein aktuelles Problem

Erwachsene werden nicht selten von Kindern angesteckt, erkranken dann erneut, auch wenn sie im Kindesalter geimpft oder bereits einmal erkrankt waren. Sie wiederum sind dann häufig eine Ansteckungsquelle für junge Kinder.

- ✓ deshalb Impfen, um die Krankheitslast durch Keuchhusten primär bei Säuglingen und Kleinkindern und auch im höheren Lebensalter zu reduzieren

41

## Impfen gegen Pertussis (Keuchhusten)

- Kinder ab einem Alter von 2 Monaten drei Impfungen im Abstand von 4 Wochen
- mit 11 bis 14 Monaten vierte Impfung
- Auffrischungsimpfung mit 9 bis 17 Jahren
- Erwachsene, die Kinder betreuen
- Personal im Gesundheitsdienst und in Gemeinschaftseinrichtungen
- seit 2009 STIKO-Empfehlung für ALLE Erwachsenen:
- mit der nächstfälligen Impfung gegen Tetanus-Diphtherie einmalig zugleich gegen Keuchhusten impfen (TdPa)
- Jede Auffrischungsimpfung mit Td (auch im Verletzungsfall) sollte Anlass sein, die Indikation zur Pertussisimpfung zu überprüfen

42

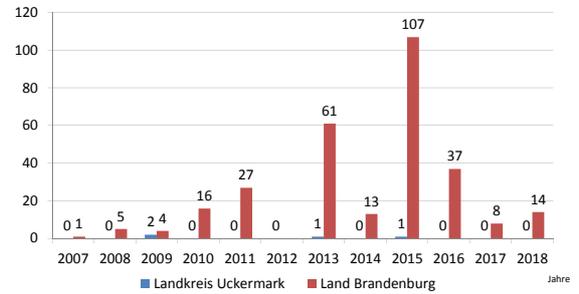
### Masern



43

### Erkrankungszahlen Masern im Landkreis Uckermark vs. Land Bbg

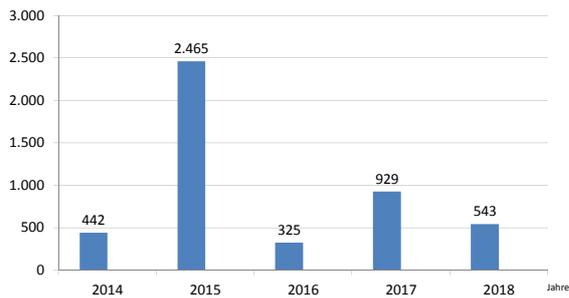
Erkrankungen in Absolutzahlen



44

### Masern Erkrankungszahlen in Deutschland 2014 - 2018

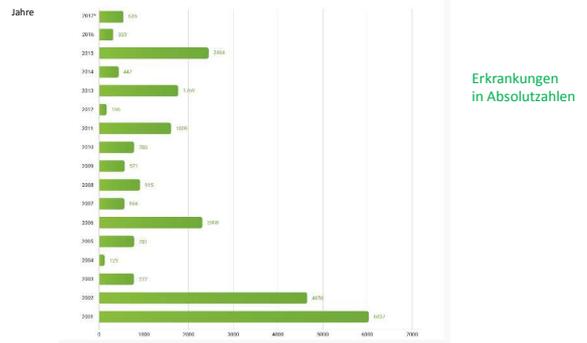
Erkrankungen in Absolutzahlen



45

### Gemeldete Masernfälle in Deutschland 2001 bis 2017

Quelle: Robert Koch-Institut, SurDiStat, <http://www3.rki.de/SurDiStat>, Datenstand 10.09.2017



Quelle: www.impfen-info.de

46

### Masernerkrankungen

- hohes Fieber
- Husten
- Bindehautentzündung
- Hautausschlag
- Lungenentzündung
- Mittelohrentzündung
- Gehirnentzündung mit
- möglichen dauerhaften Schäden oder Tod
- Spätschäden

47

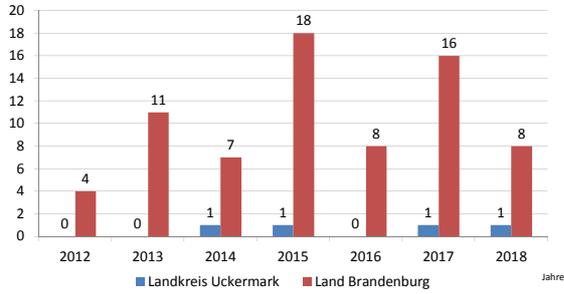
### Mumps (Ziegenpeter)



48

### Erkrankungszahlen Mumps im Landkreis Uckermark

Erkrankungen in Absolutzahlen

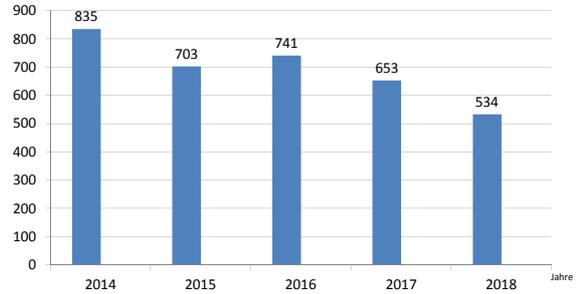


49

### Mumps

#### Erkrankungszahlen in Deutschland 2014 - 2018

Erkrankungen in Absolutzahlen



50

### Mumpserkrankungen

- Entzündung mit Anschwellen der Ohrspeicheldrüse
- häufig Fieber
- Halsschmerzen
- Kopfschmerzen
- Hodenentzündung (25 %) mit Sterilität als möglicher Spätfolge
- Hirnhautentzündung möglich
- Je älter der Patient, desto schwerer der Verlauf.

51

### Röteln

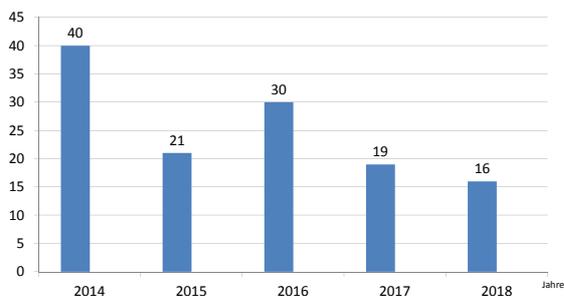


52

### Röteln

#### Erkrankungszahlen in Deutschland 2014 - 2018

Erkrankungen in Absolutzahlen



53

### Rötelerkrankungen

- Infektzeichen
- typischer Hautausschlag
- Lymphdrüenschwellung
- *Infektionen in der Schwangerschaft führen in 35 % der Fälle zu schweren Missbildungen beim Kind*
- Fehlbildung von Augen, Herz, Ohren
- geistige Behinderung

54

## Varzellenerkrankungen

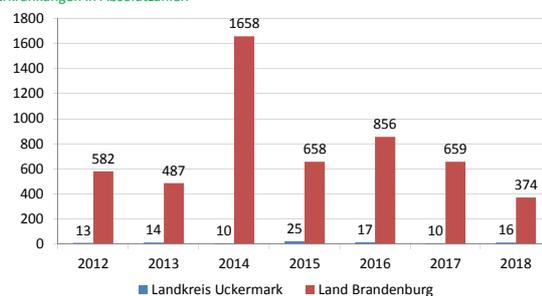


- Menschen mit einer Immunschwäche und Säuglinge sind stärker gefährdet
- in 6 % Komplikationen

55

## Erkrankungszahlen Windpocken (Varizellen) im Landkreis Uckermark vs. Land Bbg

Erkrankungen in Absolutzahlen

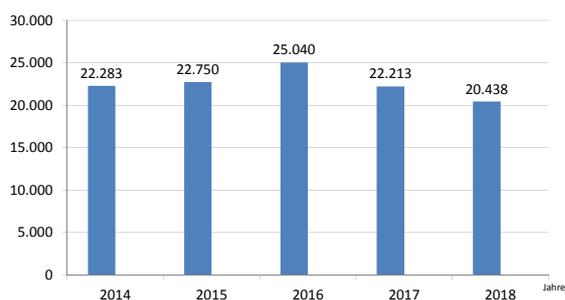


Meldepflicht gemäß IfSG seit März 2013

56

## Varizellen (Windpocken) Erkrankungszahlen in Deutschland 2014 - 2018

Erkrankungen in Absolutzahlen



57

## MMR(V) – Impfung

Kombinationsimpfung gegen

- M - Masern
- M - Mumps (Ziegenpeter)
- R - Röteln
- V – Varizellen (Windpocken)

- generelle Impfung für Kinder ab 11 Monaten
- 2 Einzelimpfungen im Abstand von mindestens 4 Wochen
- Nachholen der Impfungen jederzeit möglich

58

## Praktische Erfahrungen bei der Impfung von Flüchtlingen im Landkreis Uckermark

59

## Impfstandkontrollen und Angebot zur Impflückenschließung

- ✓ **Ziel:**
  - Verhinderung des Auftretens und der Ausbreitung von Infektionskrankheiten (insbesondere in Gemeinschaftseinrichtungen)
- ✓ **Zielgruppe:**
  - alle Asylbewerber, Flüchtlinge und deren Familiennachzug
- ✓ **Rechtsgrundlage:**
  - IfSG § 20
  - GDG Bbg §§ 3 und 4
- ✓ **Akteure:**
  - Amtsärztlicher Dienst, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes für diejenigen Impfungen, die notwendig sind um Ausbrüchen in Gemeinschaftseinrichtungen wirksam vorzubeugen
  - Hausärzte/Kinderärzte für den individuellen Impfschutz gemäß STIKO

60

### Betreuung von Asylbewerbern/Flüchtlingen im KJGD im Landkreis Uckermark 2015 bis 2018

Jahr	Anzahl Asylbewerber/Flüchtlinge/UMF unter 18 Jahren	davon im KJGD untersucht	davon im KJGD geimpft	THT	QFT
2015	471	389	335	89	7
2016	282	251	170	92	35
2017	178	178	153	51	59
2018	73	73	57	30	17

61

### Impfung von Asylbewerbern/Flüchtlingen im KJGD im Landkreis Uckermark (2015 bis 2018)

Jahr	Impfungen gesamt	TdPa-IPV	TdPa	MMR	MMR -V	Varicellen
2015	917	276	2	501	60	87
2016	691	200	0	251	132	108
2017	153	39	2	55	32	25
2018	57	23	1	16	9	8

62



#### LEITFADEN FÜR KINDERTAGESSTÄTTEN

Zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes und zum Umgang mit Infektionskrankheiten in Hamburg



### Leitfaden für Kindertagesstätten Stadt Hamburg

<https://www.hamburg.de/contentblob/12412942/9227c92ec616cf59ff27bc98ce556572/data/download-kita-gesundheitsleitfaden.pdf>

**Hamburg**

**IMPRESSUM**

**Gesundheitshilfslinien:** Leitfaden für Kindertagesstätten zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes und zum Umgang mit Infektionskrankheiten in Hamburg

**Herausgeber:** Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)  
Amt für Gesundheit  
Bismarck-Platz 1, 20539 Hamburg

**Stand:** März 2019

In Abstimmung mit der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BSFI), des Fachdienstes Gesundheit der Freien und Hansestadt Hamburg, des Kita-Verbandes, des Bundesverbandes der Kinder- und Jugendärzte e. V. Hamburg und dem Landesinfektionsschutz. © 2019, Alle Rechte vorbehalten

**Bezug:** Sie erhalten die Broschüre kostenlos als pdf-Dokument unter <https://www.hamburg.de/kindertagesstaetten/>

**Gestaltung:** VIC Druck & Media GmbH, Hamburg

**Druck:** Erwin Steck Druckerei GmbH

**Bildnachweise:** Titelbild - rawpixel/shutterstock.com, Seite 6 - istockphoto.com/skyline, Seite 10 - iStock.com/shutterstock.com, Seite 11 - iStock.com/shutterstock.com, Seite 12 - goldensow/shutterstock.com, Seite 14 - Monkey Business Images/shutterstock.com, Seite 22 - istockphoto.com/de/kat5, Seite 56 - istockphoto.com/de/jantzenweaver

**Anmerkung zur Verteilung:** Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlvereinen und Wahlverbänden oder Wahlhilfsvereinen und Wahlhilfen zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bürgeranhör- und Europawahlen sowie die Wahl zur Bezirksversammlung.  
Mithin ist die Verbreitung zur Verteilung auf Wahlveranstaltungen, bei Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Infraktionen oder Werbemittel, inwieweit die Verbreitung an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung, auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl, darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger oder der Empfängerin zugeworfen ist. Der Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

2

#### Übersicht zu gängigen Infektionskrankheiten in der Kita

Krankheit	Übertragungsweg	Zeitspanne	Impfung	Diagnostik	Therapie	Abgrenzung
Adenovirus	Tröpfchen, Kontakt	1-2 Wochen	Nein	Blut, Stuhl	Symptomatisch	Keine
Rotavirus	Fäkal-oral, Kontakt	1-2 Wochen	Nein	Stuhl	Symptomatisch	Keine
Parainfluenza	Tröpfchen	1-2 Wochen	Nein	Nasenabstrich	Symptomatisch	Keine
RSV	Tröpfchen, Kontakt	1-2 Wochen	Nein	Nasenabstrich	Symptomatisch	Keine
Herpes-simplex	Kontakt	1-2 Wochen	Nein	Blut, Stuhl	Symptomatisch	Keine
Hand-Fuß-Mund	Kontakt, Tröpfchen	1-2 Wochen	Nein	Blut, Stuhl	Symptomatisch	Keine
Scarlatina	Tröpfchen	1-2 Wochen	Nein	Blut, Stuhl	Symptomatisch	Keine
Stoll	Tröpfchen	1-2 Wochen	Nein	Blut, Stuhl	Symptomatisch	Keine
Windpocken	Tröpfchen	1-2 Wochen	Ja	Blut, Stuhl	Symptomatisch	Keine
MMR	Tröpfchen	1-2 Wochen	Ja	Blut, Stuhl	Symptomatisch	Keine
MMR-V	Tröpfchen	1-2 Wochen	Ja	Blut, Stuhl	Symptomatisch	Keine
Polio	Tröpfchen	1-2 Wochen	Ja	Blut, Stuhl	Symptomatisch	Keine
TdPa	Tröpfchen	1-2 Wochen	Ja	Blut, Stuhl	Symptomatisch	Keine
TdPa-IPV	Tröpfchen	1-2 Wochen	Ja	Blut, Stuhl	Symptomatisch	Keine
Varicellen	Tröpfchen	1-2 Wochen	Ja	Blut, Stuhl	Symptomatisch	Keine

<https://www.hamburg.de/behörden/senat/>

